

Teilegutachten

nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO

Nr. TZ-026858-B0-127

über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/
den Änderungsumfang : **Heckschürze**

vom Typ : **CA 310 125**

des Herstellers : **AJAS GmbH**

**Industriepark Nord 50
53567 Buchholz-Mendt**

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfer einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Seite : 2 / 4
Auftraggeber : AJAS GmbH
Teiletyp : CA 310 125

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Volkswagen, VW
Fahrzeugtyp	9N
Handelsbezeichnung	Polo V
EG-BE-Nr.	e1*98/14*0174*..; e1*2001/116*0174*..

Einschränkungen zum Verwendungsbereich

keine

II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Einteilige Heckschürze ohne lichttechnische Einrichtungen

Herstellbetrieb : Auftraggeber
Kennzeichnung (li. / re) : **CARACTERE CA 310 125**
Art der Kennzeichnung : erhaben eingeprägt
Ort der Kennzeichnung : links unten
Material : PU-Rim
Gewicht (kg) : 2,22

Hauptabmessungen

Breite: 1550 mm
Höhe: 150 mm
Gesamtlänge: 250 mm

Foto des Teils in Anbaulage:



III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Sonderschalldämpfer

Bei Verwendung von nicht serienmäßigen Endschalldämpfern ist auf ausreichenden Abstand (>10 mm) zur Heckschürze zu achten.

Anhängekupplung

Die Möglichkeit der Anbringung einer Anhängerkupplung in Verbindung mit der Heckschürze wurde nicht überprüft. Auf Einhaltung der Freiraummaße nach DIN 74058 ist zu achten (Abstand Kugelmitte / Schürze >65 mm).

Tieferlegung

Bei tiefergelegten Fahrzeugen ist der verringerte Überhangwinkel zu beachten. Beim Befahren von Rampen kann es im Vergleich zum Serienfahrzeug zu Bodenberührungen kommen.

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Hersteller/ Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:

IV.1 Die Befestigung der Heckschürze ist zu überprüfen

IV.2 Eine Lackierung der Heckschürze ist zulässig, sofern die Kennzeichnung lesbar bleibt.

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Die Heckschürze anstelle des Serienheckschürzenunterteils befestigt. Die Befestigung erfolgt durch Verkleben und je 4 Schrauben an der Unterseite und je 2 im Radlauf (zugelassene Kleber Betalink K1 und Elch P1). Die genaue Beschreibung der Befestigung ist der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt. Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden. Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Feld	Eintragung
O.1 und O.2	keine
22	M. HECKSCHÜRZE , AJAS GmbH, TYP: CA 310 125 ***

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Prüfgrundlage:
StVZO mit den zugehörigen maßgeblichen Richtlinien

Seite : 4 / 4
Auftraggeber : AJAS GmbH
Teiletyp : CA 310 125

Gestaltung und Befestigung

Das geprüfte Muster stimmt mit dem Foto überein. Der kleinste gemessene nach außen gerichtete Abrundungsradius ist größer als 2,5 mm bzw. 5 mm. Das Muster erfüllt hinsichtlich der äußeren Gestaltung die RREG 74/483/EWG. Die Einrichtung stellt keine Gefährdung im Sinne §§ 30 und 30c StVZO dar.

Die Befestigung ist sicher und dauerhaft, wenn nach der Anbauanleitung des Herstellers verfahren wird.

Fahrzeugabmessungen und -gewichte

Die Fahrzeugabmessungen bleiben unverändert.

Lichttechnische Einrichtungen

Die Anbaulage serienmäßiger lichttechnischer Einrichtungen ist nicht betroffen..

Abschleppöse

Die serienmäßige Abschleppöse bleibt zugänglich.

VI. Anlagen

keine

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Auftraggeber (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Reg-Nr.: 02056) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 4 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 26.01.2006

Institut für Fahrzeugtechnik und Mobilität

Fachgebiet: Räder – Reifen – Fahrwerk – Tuning



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Grohnert'.

Dipl.-Ing. Grohnert